

FAQs zur Ausschreibung Zukunft Ukraine – Stipendienprogramm für Geflüchtete aus der Ukraine an deutschen Hochschulen

1. Allgemeine Fragen zur Ausschreibung

1.1 Was wird genau gefördert?

Gefördert wird das zu einem Abschluss führende Studium besonders leistungsstarker aus der Ukraine nach Deutschland geflüchteter Studierender sowie Doktorandinnen und Doktoranden an deutschen Hochschulen. Neben Stipendien gehören dazu bei Bedarf auch eine fachliche und sprachliche Vorbereitung auf das Studium sowie die Betreuung der Stipendiaten. Das Programm steht für alle Fachrichtungen offen.

1.2 Welche Zielgruppe kann gefördert werden?

Im Rahmen dieses Programms können Personen gefördert werden, die vor dem Krieg aus der Ukraine geflüchtet sind und nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine "Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz" genießen. Konkret betrifft dies:

- Ukrainische Staatsangehörige, die bis zum 24. Februar 2022 ihren Lebensmittelpunkt in der Ukraine hatten und/oder die seit dem Wintersemester 2021/22 – nicht aber bereits schon vorher! - als Austauschstudierende in Deutschland waren, wegen des Kriegs nicht zurückkehren konnten und jetzt einen Studienabschluss in Deutschland anstreben (auch ukrainische Studierende, die im WS 21/22 nach Deutschland kamen, um einen Studiengang mit Abschlussabsicht zu beginnen, können berücksichtigt werden);
- Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die in der Ukraine internationalen Schutz genießen, sowie ihre Familienangehörigen, sofern sie sich vor dem oder am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben;
- Drittstaatsangehörige, die sich vor dem oder am 24. Februar 2022 **mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel** in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

Bei den Drittstaatlern geht es also um die Gruppe, die aufenthaltsrechtlich den ukrainischen Staatsangehörigen (weitgehend) gleichgestellt ist. Genauere Ausführungen hierzu finden Sie im hier verlinkten Schreiben des Bundesministeriums des Innern [„Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes“](#).

1.3 Worin unterscheidet sich das Programm von anderen DAAD-Förderprogrammen?

- In diesem Programm wird konkret die Zielgruppe von Geflüchteten aus der Ukraine gefördert (s.1.2).
- Im Unterschied zur Individualförderung beinhaltet das Programm auch Maßnahmen für Vorbereitung und Betreuung der ukrainischen Studierenden und Doktoranden. Es soll den Hochschulen ermöglichen, solche Maßnahmen im Rahmen eines stringenten Konzeptes vorzusehen und durchzuführen.

1.4 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind staatliche und staatlich anerkannte deutsche Hochschulen. Einzelpersonen, die sich für ein Individualstipendium des DAAD interessieren, können auf Seiten des DAAD unter

[Stipendiendatenbank - DAAD - Deutscher Akademischer Austauschdienst](#) sowie

[Nationale Akademische Kontaktstelle Ukraine \(daad-ukraine.org\)](http://daad-ukraine.org)

sich informieren und beraten lassen.

1.5 Kann eine Hochschule mehrere Anträge stellen?

Nein, pro Hochschule ist nur ein Antrag zulässig. Falls Sie Interesse haben, einen Antrag zu stellen, stimmen Sie sich bitte innerhalb Ihrer Hochschule ab.

1.6 Kann sich eine Hochschule auf dieses Programm bewerben, wenn sie bereits in ähnlichen Programmen gefördert wird (z.B. Ostpartnerschaften)?

Ja, es ist nicht ausgeschlossen, wenn keine Doppelförderung (der gleichen Personen mit dem gleichen Zweck) stattfindet.

1.7 Welche Anlagen müssen eingereicht werden?

Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Die Projektbeschreibung,
- eine vorläufige Stipendiatenliste,

Die Stipendiatenliste dient v.a. der Übersicht über die von Ihnen beantragten Stipendien – Sie brauchen noch keine konkreten Namen und Herkunftsuniversitäten einzutragen (in diesen Spalten kann also N.N. stehen) oder Sie können die Namen zu einem späteren Zeitpunkt noch ändern; dies bedeutet, dass die Auswahl der Stipendiaten auch nach Antragstellung stattfinden kann. Auch die Angaben zu möglichen Sur-Place-Anschluss-Stipendien sind selbstverständlich zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht möglich oder sinnvoll (sie werden erst für den Sachbericht

relevant, mit dem Sie die konkretisierte Stipendiatenliste noch einmal einreichen). Die übrigen Spalten E-J sollten jedoch für die Antragstellung konkret ausgefüllt sein, da sie ja auch für Konzept, Planung und Finanzierungsplan relevant sind.

- und die Befürwortung der Hochschulleitung
Pro Hochschule ist ein Antrag zulässig, daher ist es sehr wichtig, dass eine Abstimmung innerhalb der Hochschule stattfindet und die Zustimmung der Hochschulleitung mit dem Antrag eingereicht wird.

Hierfür stehen Ihnen Vorlagen mit der Ausschreibung zur Verfügung.

1.8 Wann sollen die Projekte beginnen?

Ziel ist es, die geflüchteten Studierenden so rasch wie möglich in die Studiengänge an Ihrer Hochschule oder aber in die fachliche und sprachliche Vorbereitung darauf aufzunehmen. Frühestmöglicher Förderbeginn ist der 15.8.2022, in jedem Fall sollte der Projektbeginn (d.h. die zu fördernden Maßnahmen) noch im Jahr 2022 liegen.

2. Finanzen und förderfähige Maßnahmen

2.1 Für welchen Zeitraum soll der Finanzierungsplan eingereicht werden?

Bitte reichen Sie bei Antragstellung den Finanzierungsplan für den gesamten geplanten Förderzeitraum ein und kalkulieren Sie die benötigten Ausgaben gut und realistisch nach Haushaltsjahr. Eine spätere Mittelverschiebung zwischen den Haushaltsjahren ist nur auf Antrag und im Einzelfall möglich.

2.2 Gibt es eine Mindestförderdauer für Projekte?

Ja, die Förderdauer muss einen Zeitraum von mindestens 2 Haushaltsjahren umfassen. Projekte mit einer Förderdauer von weniger als 2 Haushaltsjahren können nicht berücksichtigt werden.

2.3 Gibt es einen Höchstbetrag für die Zuwendung?

Ja, es kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 600.000 Euro für eine Förderdauer von 4 Haushaltsjahren beantragt werden. Bei einer Förderdauer von weniger als 4 Haushaltsjahren wird sich die Höhe der Zuwendung insgesamt angemessen und anteilig vermindern z.B. für eine Förderdauer von 2 Haushaltsjahren i.d.R. 200.000 Euro und für eine Förderdauer von 3 Haushaltsjahren i.d.R. 300.000 Euro.

2.4 Können auch Semesterstipendien gefördert werden?

Nein, gefördert werden Stipendien mit Ziel eines Bachelor-, Master- bzw. Promotions-Abschlusses.

Die Stipendienlaufzeit muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen und darf

- für einen Bachelorabschluss 6 bis 42 Monate
- für einen Masterabschluss 6 bis 24 Monate.
- für die Promotion beträgt 6 bis 36 Monate betragen.

2.5 Wie hoch ist die Stipendienrate?

Für BA- und MA-Studierende beträgt die Stipendienrate monatlich 931 Euro (vorbehaltlich einer entsprechenden Anpassung der BaFöG-Rate im Herbst 22), für Doktoranden 1200 Euro.

Falls das Studium in der Ukraine weitergeführt bzw. beendet werden kann, kann ein monatliches Sur-Place-Stipendium i.H.v. 450 Euro für alle Zielgruppen gezahlt werden.

Wird das Studium / die Vorbereitungsphase an der deutschen Hochschule im Laufe eines Monats begonnen oder beendet (z.B. wegen Rückkehr in die Ukraine), wird der Förderbetrag des Stipendiums taggenau berechnet: Förderbetrag (931 Euro/1200 Euro/450 Euro) /30 Tage x Zahl der Tage in Förderung.

2.6 Wie viele Stipendien können beantragt werden?

Pro Antrag/Hochschule müssen mindestens 10 Stipendien und können maximal 15 Stipendien beantragt werden

2.4 Einkünfte der Stipendiaten aus Nebentätigkeit während des DAAD-Stipendiums?

Wenn ein/-e Stipendiat/-in eine Nebentätigkeit während des Stipendiums ausüben möchte, ist vorher eine Zustimmung des DAAD einzuholen. Seitens der Hochschule ist zu bestätigen, dass die Nebentätigkeit mit dem Stipendienvorhaben vereinbar ist und nicht zu einer Verzögerung der Zielerreichung führt.

Einkünfte aus einer Nebentätigkeit bis maximal € 450 monatlich (Freibetrag für Teilzeitbeschäftigte) werden nicht auf die monatliche Stipendienrate angerechnet. Wenn das Einkommen (brutto) den Betrag von € 450 monatlich übersteigt, wird der darüberhinausgehende Betrag auf das Stipendium angerechnet.

Die Obergrenze von € 450 gilt für jeden Monat, in dem die Nebentätigkeit ausgeübt wird. Es ist also nicht möglich, höhere Einkünfte auf mehrere Monate zu verteilen, um damit die Anrechnung des Nebenverdienstes auf das Stipendium zu vermeiden.

Unter „Nebentätigkeit“ versteht der DAAD eine Beschäftigung, die die Arbeitskraft der Stipendiaten während der Laufzeit des Stipendiums ganz oder teilweise in Anspruch nimmt, z.B. die Beschäftigung als Assistent/in oder wissenschaftliche Hilfskraft oder im Rahmen eines Praktikums. Nicht unter die Regelung für eine Nebentätigkeit fällt dagegen ein Honorar für eine Publikation oder für eine gelegentliche Tätigkeit als Dolmetscher/in. Weiterführende Informationen zum Thema Nebenjob finden Sie auf unserer Infoseite www.daad.de/arbeiten.

2.7 Für welche Zielgruppe sind die sprachlichen und fachlichen Vorbereitungskurse vorgesehen?

Vor allem für BA- Stipendiatinnen und -Stipendiaten können zusätzlich bis zu 6 Monate vorgeschaltete Vorbereitungskurse (sprachlich und fachlich) beantragt werden.

2.8 Können die Vorbereitungskurse an der antragstellenden Hochschule gehalten werden?

Ja, die Kurse zur sprachlichen und fachlichen Vorbereitung können von der antragstellenden Hochschule selbst angeboten und gehalten werden.

Alternativ können diese Kurse an einen externen Anbieter vergeben werden.

In beiden oberen Fällen gelten weitere Bedingungen für Durchführung der Kurse:

- Die maximale Dauer der Kurse beträgt 6 Monate.
- Die Kurse sollen vor dem Studienbeginn durchgeführt werden. Die Vorbereitungskurse sind Bestandteil des Aufenthaltsstipendiums, wird aber nicht den Stipendienlaufzeiten zugerechnet.
- Ziel der Kurse ist das Erreichen der sprachlichen und fachlichen Eingangsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang.
- **WICHTIG: Insgesamt dürfen die Ausgaben für den fachlich-sprachlichen Vorbereitungskurs pro Monat und pro teilnehmenden Stipendiaten einen Betrag von 1.100 Euro nicht überschreiten.**

2.9. Können begleitende Sprachkurse finanziert werden?

Ja, von den Kursgebühren für **begleitende Sprachkurse** können bis zu 70 Prozent der tatsächlichen Ausgaben beantragt und geltend gemacht werden, pro Kursteilnehmer jedoch maximal 250 Euro / Kurs.

2.10 Können Honorare gezahlt werden?

Ja, im Rahmen der sprachlichen und fachlichen Vorbereitungskurse können Honorare gezahlt werden.

Honorare an eigenes Personal zum Einsatz in den sprachlich-fachlichen Vorbereitungskursen können unter folgender Bedingung vorgesehen werden: Die Hochschule muss schriftlich bestätigen, dass es sich bei der Honorarleistung um Mehrarbeit handelt, die nicht der Haupttätigkeit zugerechnet wird, für welche bereits ein Arbeitslohn gezahlt wird. Diese Bestätigung erfolgt über das Formular „Bestätigung projektspezifischer Honorarzahlung an eigenes Personal“.

2.11 Welche Kosten können für die Dauer der Vorbereitungskurse beantragt werden?

Pro Teilnehmende/pro Monat können folgende Ausgaben beantragt werden:

- Stipendium i.H.v. 931 Euro und
- Kosten für die Vorbereitungskurse bis zu 1100 Euro (entweder für Honorare oder für Gebühren).

2.12 Können begleitende Maßnahmen gefördert werden?

Ja, in einem begrenzten finanziellen Umfang können Maßnahmen wie Willkommens-Treffen, Abschiedstreffen, Kulturprogramm finanziert werden.

2.13 Können Personalmittel beantragt werden?

Ja, Personalmittel für wissenschaftliche und/oder studentische Hilfskräfte können für die Betreuung der Stipendiaten und Stipendiatinnen beantragt werden. Insgesamt können max. 25 Wochenstunden angesetzt werden. Es ist möglich, diese innerhalb der Förderlaufzeit unterschiedlich zu verteilen, so dass ein Durchschnitt von max. 25 Wochenstunden gewahrt bleibt (z.B. 1 Semester 40 Wochenstunden, nächstes Semester nur 10).

Allerdings wird vorausgesetzt, dass die deutschen Hochschulen zur Verwaltung des Programms zusätzlich eigenes Personal einbringen.

2.14 Wie gehen Sie mit Personalbedarf um, der für die Verwaltung des Programms benötigt wird?

In diesem Programm ist es in einem bestimmten Umfang möglich, Personalmittel für Betreuungsaufgaben zu beantragen (s. Frage 2.9). Für darüberhinausgehenden Personalbedarf ist zu erwarten, dass infrastrukturelle Maßnahmen aus dem Bestand der Hochschulen zur Verfügung gestellt werden können, insbesondere für die Verwaltung dieses Programms.

2.15 Für welche Zielgruppe und für welchen Zweck sind die Sur-Place-Stipendien vorgesehen? Welche Bedingungen sind damit verknüpft?

Wenn ausgewählte Stipendiaten im Laufe des Studienabschnittes entscheiden, zum Zweck der Beendigung des Studiums in die Ukraine zurückzukehren, kann ihr Stipendium in Form eines Sur-Place-Stipendiums fortgezahlt werden. Die Sur-Place-Stipendien können nur so lange fortgezahlt werden, wie die Laufdauer des Stipendiums in der Stipendienzusage vorgesehen war.

Bedingungen hierfür sind:

- Es besteht eine Vereinbarung mit der ukrainischen Zielhochschule, dass die an der deutschen Hochschule erbrachten Studienleistungen anerkannt werden.
- Der geplante Abschluss muss an der ukrainischen Zielhochschule vorgesehen werden.

- Vor der Rückkehr in die Ukraine müssen Bachelorstudierende oder Doktoranden mindestens ein Drittel ihrer Regelstudiendauer an einer deutschen Hochschule studiert haben. Bei Masterstudierenden muss mindestens die Hälfte (d.h. 12 Monate) des Studiums an einer deutschen Hochschule absolviert sein.
- Das Sur-Place-Stipendium muss Bestandteil der Stipendienzusage sein.
- Die deutschen Hochschulen verpflichten sich im Rahmen dieses Programmes, die Auszahlung der Stipendien an die Geflüchteten aus der Ukraine sicherzustellen, auch nach einer eventuellen Rückkehr in die Ukraine.

Wir empfehlen, bei der Antragstellung ausschließlich Vollstipendien für den Aufenthalt in Deutschland zu beantragen; je nach Bedarf können diese später nach Richtlinien und Vorgaben des Programms in Sur-Place-Stipendien umgewandelt werden.

2.16 Können Schulabsolventen aus der Ukraine ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung in das Programm aufgenommen werden?

Ukrainische Schulabschlüsse berechtigen nicht zu einem Hochschulzugang in Deutschland, i.d. Regel wird ein mindestens 1-jähriges Studium oder ein absolviertes Studienkolleg vorausgesetzt. Bitte klären Sie vor Beantragung in Ihrer Hochschule, ob den Stipendiaten ein alternativer Hochschulzugang ermöglicht werden kann – dies kann je nach Bundesland und Hochschule unterschiedlich sein. Wo dies formal, rechtlich und in der Praxis möglich ist, kann die bis zu 6-monatige Vorbereitungsphase, deren Finanzierung das Programm anbietet, für die Erlangung eines solchen Hochschulzugangs (Feststellungsprüfung) genutzt werden. Bitte beantragen Sie für ukrainische Schulabsolventen ohne bisheriges Studium nur dann Stipendien, wenn diese Frage positiv geklärt werden konnte.

3. Auswahl der Projekte

3.1 Wann werden die zu fördernden Projekte ausgewählt?

Antragsschluss ist der 20.06. Im Laufe des Monats Juli werden die Projekte ausgewählt. Frühestmöglicher Förderbeginn ist der 15.08., in jedem Fall sollte der Projektbeginn noch im Jahr 2022 liegen.

4. DAAD-Portal und technischer Support

4.1 Gibt es Hilfestellungen für die Nutzung des DAAD-Portals? Unter den folgenden Links finden Sie [Handbücher zur Nutzung des Portals](#):

- 1. [Registrierung Portal](#)**
- 2. [Projektantrag](#)**
- 3. [Finanzierungsplan des Projektantrags](#)**
- 4. [Hochladen und Nachreichen von Anlagen](#)**

5. [Eingaben Überprüfen und Absenden des Projektantrags](#)
6. [Projektdaten/Bankdaten ändern \(nach Absenden des Antrags\)](#)
7. [Finanzierungsplan ändern](#)
8. [Mittelanforderungen stellen](#)
9. [Zwischen-/Verwendungsnachweis](#)
10. [Projektassistenzen einrichten \(durch Projektverantwortliche\)](#)
11. [Projektüberblick \(Sortieren, Filtern, Exportieren\)](#)
12. [Mitteilungen zum Projekt](#)
13. [Gefördertenstatistik einreichen \(nach Aufforderung\)](#)

4.2 Kann der Antrag im DAAD-Portal von mehreren Personen bearbeitet werden?

Die Antragstellung kann nur von einem Account aus vorgenommen werden. Erst nach dem Absenden können weitere Nutzer mit dem Antrag verknüpft werden.

4.3 Wann wird das Formular „Bestätigung Projektassistenz“ benötigt?

Das Formular muss eingereicht werden, wenn eine Projektassistenz den Antrag im DAAD-Portal im Auftrag des/der Projektverantwortlichen erstellt.

4.4 Wie unterscheiden sich die Rollen der Projektverantwortung und der Projektassistenz im Portal?

Aus technischen Gründen hat jedes Projekt nur einen Projektverantwortlichen. Die Anzahl der Projektassistenzen kann jedoch beliebig erweitert werden. Hier sollten alle Personen hinzugefügt werden, welche das Projekt koordinieren oder inhaltlich/administrativ bearbeiten, da nur so Zugriff auf das Projekt im Portal besteht und Mitteilungen erhalten werden können.

4.5 Wer soll im Antrag als Ansprechperson benannt werden?

Bitte geben Sie hier die Ansprechperson an, die maßgeblich für die operative Projektkoordination verantwortlich ist. Häufig handelt es sich dabei um die Projektverantwortliche oder den Projektverantwortlichen, jedoch kann die Funktion der Ansprechperson auch von anderen Teammitgliedern übernommen werden, wenn bspw. die oder der Projektverantwortliche kaum operativ beteiligt ist.

4.6 Was kann ich bei technischen Problemen mit dem DAAD-Portal tun?

Bei technischen Fragen (z. B. Softwareausstattung, vergessene Kennwörter) wenden Sie sich bitte an die technische Portal-Hotline wochentags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr unter



0228/882-8888. Sie können unsere Kolleginnen und Kollegen auch per E-Mail unter portal@daad.de erreichen.

Kontakt DAAD

Kontaktieren Sie uns gerne bei weiteren Fragen:

Referat P23 – Kooperationsprojekte in Europa, Südkaukasus und Zentralasien

E-Mail: ukraine-hochschulstipendien@daad.de